1916.

Geleke, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

1. Berordnungen und Enticheibungen:

Sammlung von Alt- und Startpapier.

2. Gift-Berfchleiß; Berlegung bes Standortes. 3. Krantenhaus Wiener-Reuftadt; Erhöhung ber Berpflegstare. 4. Krantenhaus St. Pölten; Erhöhung ber Berpflegstare.

II. Rormativbeftimmungen :

Bemeinberat:

- 5. Ernennung ber eingerudten Afpiranten und Diurniften gu Braftitanten.
- 6. Bezug ber Gemeinbeangestellten bes Gagiftenftandes mahrend bes gegenwärtigen Rrieges.

Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte und im Landes, geset, und Berordnungsblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Geset un Berorbnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Cammlung von Alt- und Cfartpapier.

Erlaß bes f. f. n.=b. Statthalterei=Brafibiums vom 8. Sep= tember 1916, B. B. 7961/4/M (M D. 6515):

Im Nachhange zum Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1916, J. 11134/M. I. (h. o. Rund-Erlaß vom 12. Juni 1916, P. J. 7961/M.), weist das Kriegs-Hilfsbureau des k. k. Ministeriums des Innern unter J. 3493 KHB. vom 26. August 1916 darauf hin, daß die Sammlung von Alt- und Startpapier nunmehr durch die Berordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Kr. 215, geregelt wurde und macht zugleich die Mittellung, daß das Kriegs-Hilfsbureau und der k. k. österreichische Militär-Witwen- und Waisensonds das Übereinkommen getrossen haben, die Sammlung von Alt- und Startpapieren einheitlich sür ganz Österreich durchzussühren, daß demnach von beiden Kriegssikrozestellen eine gemeinschaftliche "ossizielle Startpapier-Abteilung" in Wien, III., Anendrungergasse 2, geschaffen worden ist und der sich ergebende Keingewinn nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den beiden Kriegssürsozestellen geteilt wird. Da der Zwed der Altien nicht nur auf die Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegssürsorge, sondern den Intentionen des k. k. Handelsministeriums für die Rriegsfürforge, fonbern ben Intentionen bes t. t. Sandelsminifteriums für die Ariegsfürsorge, sondern den Intentionen des k. k. Handelsministeriums entsprechend, ganz besonders darauf gerichtet ift, der Papierindustrie Rohmaterial zuzuführen, wird auf Bunsch des Ariegs-Hilfsbureaus des Ministeriums des Innern der h. o. Erlaß vom 12. Juni 1913, J. 7961/M, von neum in Eximerung gerusen, das sich ansammelnde Absalvapier auszudewahren und der Attion, und zwar sosenne hiegegen nicht besondere Gründe sprechen, unentgettlich zur Berfügung zu halten; eine allfällige Attenstartierung aus diesem Anlasse hätte aber, soweit eine solche unter den obwaltenden Berhältnissen überhaupt durchführbar erscheint, sedenfalls nur unter genauer Einhaltung der diesbezüglich geltenden Borschriften statzusinden. Für die weitessgehende Belanntmachung dieser Altion in der Bevölkerung ist Sorge zu tragen.

Es wird serner darauf hingewiesen, daß die Abschnitte der Brot-, Mehl-, Rucker- und ähnlichen Karten, sowie die ebentuellen Restdektände derselben eine

Buder- und ahnlichen Rarten, fowie bie eventuellen Reftbeftanbe berfelben eine wertvolle Erganzung ber Altpapierjammlung bilben und jebenfalls ber offiziellen Aftion borgubehalten finb.

Die begitglichen Anmelbungen find an die offizielle Startpapier-Abteilung

Die beziglichen Anmeldungen und an die offizielle Startpapier-Abteilung und nicht, wie es irrtümlich vielsach geschah, an die Altpapier-Kommission zu richten, an welche nach § 4 ber Berordnung nur Andote von vollen Baggon-ladungen, handelsüblich versandsertig, gestellt werden dürfen.
Sache dieser Startpapier-Abteilung ist es, die im Sinne des § 5 der vorzitierten Berordnung des k. k. Handelsministeriums zu erteilenden Lieserungs-anweisungen dei der Altpapier-Kommission, mit welcher die Startpapier-Abteilung in unausgesetzter Fühlung ist, anzusprechen, so daß in dieser Hinscht den staatlichen Behörden und Amtern keinerlei weitere Arbeitsbelastung ermöcht erwächft.

Die Erleichterungen bes Schlußabsates bes § 7 ber zitierten Ministerial-Berordnung für den Einkauf von Altpapier durch die der Kriegsfürsorge dienenden Institutionen haben nur für jene Institutionen Geltung, welche im Sunne der Ministerial-Berordnung vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Rr. 19, eine biesbezügliche Bewilligung eingeholt haben.

Benn auch einzelne Rriegsfürforgeftellen, insbefondere Zweigvereine bes "Roten Kreuges" fich mit ber Sammlung von Altpapier befaffen, fo find Ab-

schriften berartiger Bewilligungen an das Kriegs-hilfsbureau nicht gelangt und es ift daher anzunehmen, daß diese Sammlungen ohne behördliche Befugnis erfolgen. Im Interesse der richtigen Durchführung der Aftion ift es jedoch gelegen, daß möglicht viel Altpapiermengen bei der offiziellen Starthapier-Abreilung zentralissert werden; es sind baher diessalls angeluchte Bewilligungen von Kriegssürsorgestellen nicht zu erteilen, vielmehr find alle d. a. Altpapier-vorräte der offiziellen Attion des Keigs-Hilfsbureaus und des t. t. öfter-reichischen Militär-Bitwen- und Baisensonds zur Berfügung zu ftellen. Rachdem es jedoch im wesentlichen Interesse der Attion liegt, auch die

fleineren, in ben Brivathaushalten und Befchaftsbetrieben erliegenden Mengen kleineren, in den Privathaushalten und Geschäftsbetrieben erliegenden Mengen von Altpapier zu ersassen, deren Einsammlung durch die ofstzielle Startpapier-Abteilung, ebenso wie deren Posteinsendung nur mit hohen Kosten möglich wäre, ist es durchaus wünschenswert, das Kriegskürsorgestellen oder andere Bereinsorganisationen sich mit der möglicht kostensosen Einsammlung den Altpapier durch Organisserung eines Sammelwagendienstes oder durch Abholung durch Schulkinder und auf ähnliche Weise besassen und diese derart erzielten, und an einem Orte möglicht nahe der Bahn gesammelten größeren Altpapiermengen der offiziellen Startpapier-Abteilung zur Berstigung stellen, weiche die im § 7 erwähnten Sintaufspreise, sit Stampspapier sogar höhere Einfaufspreise, zur Deckung der Regieauslagen und zugunsten der sich damit besassenie, zur Deckung der Regieauslagen und zugunsten der sich damit besassenieren Kriegssürsorgestellen zahlen wird.

Es sind daber Bewilligungen zur Beranstaltung derartiger Sammlungen im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, nur dann zu erteilen, wenn der Zweck der Sammlung in der Absusse des gesammelten Papiermateriales an die offizielle Startpapier-Abteilung liegt.

Bemerkt wird, daß auch die offizielle Startpapier-Abteilung sigt. Bemerkt wird, daß auch die offizielle Startpapier-Abteilung sigt. Weichsen hab daß auch Rriegssürsorgestellen, welche etwa die Bewilligung zur Durchführung ähnlicher Sammlungen ohne Kenntnis des Kriegs-Hissbureaus besthen und worliber an das setzere Mitteilung zu machen wäre, an die Höchspreise gebunden standes-Hiss und Zwichrift vom 17. Mai 1916, Z. 2145, die unterstehenden Landes-Hiss und Zweigbereine eingeladen, die Attion zu unterstühen und die versügbaren Bapiermengen der Attion zuzussüssen. von Altpapier gu erfaffen, beren Ginfammlung burch bie offigielle Startpapier-

auguführen.

Erlaß bes f. f. n.=b. Statthalterei-Brafibiums vom 23. Dt= tober 1916, B. B. 7962/6/M (M. D. 8015):

Der Geschäfts-Ausschuß des t. t. Archivrates hat fich mit ber durch ben Mangel an Rohftoffen für bie Bapier-Erzeugung veranlaßten, nach ihrer geschäftlichen Seite mittlerweile durch die Ministerial-Berordnung vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Ar. 215, geregelten Aktion beschäftigt, durch Berwendung des Altpapieres sir diese Rohstoffe Ersat zu schaffen. Er hat auf die Zeitungsartikel hingewiesen, wonach es sedermanns patriotliche Pflicht sei, die in seinem Bestig besindlichen alten Papiermengen an die Papierfabriken adzugeben, serner auch die dei den verschiedenen Behörden besindlichen alten Bücher und Akten

für diesen Zwed verwendet werden sollten.
Der Geschäfts-Ausschuß des Archivrates ift zwar der Überzeugung, daß bei den staatlichen Behörden mit Rückschu auf die fast durchwegs bestehenden Startierungsvorschriften den Archivs- und Registratursbeständen keine Gesahr drohe. Er erklätte aber, sich der begründeten Besorgnis nicht verschließen zu können, daß durch die gewiß notwendige und berechtigte "Altpapiersammlung" in erster Linie die für mirticatisasschichtliche Fragen wichtigen Registraturs. in erfter Linie Die für wirtichaftsgeschichtliche Fragen wichtigen Regiftraturs-beftanbe großer Unternehmungen und manche Familienarchive bebroht feien und bag auch Pfarr- und Bemeindearchive gefährdet ericheinen.

Unter Bezugnahme auf ben h. o. Erlag vom 12. Juni 1916, B. 8. 7961/M, in bem eingeschärft wurde, bag Aftenftartierungen aus biefem Anlaffe, foweit fie unter den obwaltenden Berhaltniffen überhaupt burchführbar erscheinen, jedenfalls nur unter genauer Einhaltung der geltenden Borichristen flattzufinden hätten, ergeht die Beisung im Amtsblatte, beziehungsweise an sonstiger geeigneter Stelle die allgemeine Aufforderung erscheinen zu lassen, bei der Ausmusterung von Altpapier nicht wahllos vorzugehen und sich bei zweiselhaften Fillen zur Überprüfung des zur Ausscheidung Bestimmten an den zuffährligen Konsernator des Archiprates zu wenden guffandigen Ronfervator bes Archibrates gu wenben.

Gift-Berichleiß; Berlegung bes Standortes.

Erlaß bes magiftratischen Begirtsamt & für ben XIX. Begirt Dom 9. November 1916, M. B. A. XIX, 233/4/16/1:

Die Berlegung bes Standortes bes von Ottofar Bicta auf Grund ber Rongeffion vom 11. Dezember 1914, D. B. M. XIX, 55/I, im XIX. Begirte, Doblinger Sauptftrage 38, betriebenen Bertaufes von Giften und gur arzneisichen Berwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, nach dem XIX. Bezirke, Döblinger Haupschließeige 25, wird gemäß § 39 G.-O. mit dem Beifügen genehmigt, daß beim Betriebe die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bi. Ar. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Rr. 10, genaueftens einzuhalten find.

Araufenhaus Wiener-Renftadt; Erhöhung ber Berpflegstage.

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit bem Erlaffe vom 14. Rovember 1916, 3. VI-1224/4, bem Wiener Magiftrate (Dt. Abt. X, 11011) folgende Rundmachung übermittelt:

Rundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogtume Ofterreich unter ber Enns vom 14. Rovember 1916, 3. VI-1224/4, betreffend bie Er-böhung ber Berpflegstare im Allgemeinen öffentlichen Krantenhause in Biener-Meuftadt.

Der n.-b. Landes-Ansichuf hat im Ginvernehmen mit ber t. t. n.-b. Statthalterei die Berpflegstare ber allgemeinen Berpflegstlaffe bes Allgemeinen Siffentlichen Krantenhauses in Wiener-Renftadt vom Tage der Verlautbarung biefer Kundmachung angesangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h (drei Kronen 50 heller) für den Kopf und Tag festgesetzt.
Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kranfenhans St. Polten; Erhöhung der Berpflege:

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit bem Erlaffe bom 14. November 1916, 3. VI-1052/6, bem Wiener Magiftrate (M. Abt. X, 11010) folgende Kundmachung übermittelt:

Rundmachung bes t. t. Statthalters im Ergherzogtume Ofterreich unter ber Enns vom 14. November 1916, 3. VI-1052/6, betreffend bie Erhöhung ber Berpflegstare im allgemeinen öffentlichen Krantenhause in St. Pölten.

Der niederöfterreichische Landes-Ansschuß hat im Einvernehmen mir der k. t. n.-ö. Statthalterei die Berpsiegstage der allgemeinen Berpsiegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Berkautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 20 h für den Kopf und Tag sestgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

Ernennung ber eingerückten Afpiranten und Dineniften gu Brattifanten.

Erlag bes Dagiftrats-Direftors Dr. Auguft Rüchtern vom 23. Oftober 1916, M. D. 6922 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 28):

Der Bemeinderat bat in ber Sibung vom 17. Oftober 1916 gur Br. 3. 9455 ben nachfolgenben Beichluß gefaßt:

"Der Bürgermeifter wird ermächtigt, Afpiranten und Diurniften, die an ber Berfehung ihres Dienftes mabrend bes gegenwartigen Rrieges burch milibeit Dienstleiftung beinindert wurden, ichon vor Beenbigung des Militar-bienstes gegen nachträgliche Beeibigung, Kanzleidurniften auch unter Umgang-nahme von der Praktikantenprüfung, mit jenem Range zu Praktikanten zu ernennen, den sie erhalten hätten, wenn sie nicht zur Militärdienstleistung einberufen worden maren.

Dieser Rang ift maßgebend für den Anfall des Abjutums und dessen Erhöhung und für den Beginn der Frift für die nächste Besorberung, doch sindet eine Nachzahlung von Bezügen für die Zeit vor diesem Gemeinderats-beschlusse in keinem Falle statt; bis zu diesem Termine tritt eine Anderung

in ben Begugen nicht ein.

Die für die Ernennung zum Praktikanten und für die Zuerkennung des böheren Abjutums sonft ersorderliche Bestätigung über eine vollkommen zufriedenstellende Berwendung wird hinsichtlich der eingerückten Appranten und Diurnisten durch die Erktärung der vorgesetzen Dienststelle ersetzt, daß die Annahme berechtigt ift, daß der Angestellte dei ununterbrochener Berwendung eine vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung aufgewiesen hätte. War jedoch die Dienftleiftung vor ber militarifchen Ginrudung feine entsprechenbe, fo wird hiedurch der Termin für die Ernennung gum Praftifanten um ein halbes

Jahr hinausgeschoben.
Die Zeinkir sur die Ernennung zum Praktitanten um ein halbes Jahr hinausgeschoben.
Die Zeit der Abseistung des gesetzlichen Präsenzdienstes ist für die Ernennung zum Praktikanten underücksichtigt zu lassen.
Die Beförderung dieser Praktikanten (erster Absatz) kann erst dann ersfolgen, wenn sie seit ihrem Diensteinkritite bei der Gemeinde insgesamt mindestens ein halbes, beziehungsweise die Kanzleipraktikanten mindestens ein ganzes kahr katikatig in Recommendung gestanden sind. Dach ist die Arkeiten und Jahr tatfächlich in Berwendung geftanden find. Doch ift die Beförderung, auch wenn diese tatsächliche Dienstleiftung erft nach der Beendigung des Militärbienftes vollstredt wird, rudwirkend auf die Zurücklegung der Beförderungs. frift borgunehmen.

Der fich auf Grund biefer Ermächtigung burch Ernennung von überanläglich ber Erledigung von Rangleiprattitantenftellen allmählich wieder auf bas fesigefette Dag ju bringen.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 25. November 1915, Br. B. 12532, wird unbeschabet erworbener Rechte außer Kraft geseigt."
Dievon wird mit dem Beistigen Mitteilung gemacht, daß wegen Ernennung der eingerudten Aspiranten und Diurnisten zu Praktikanten beim Borhandensein der vorgeschriebenen Boraussetzungen seitens der Personalreserenten von Dien fies wegen das Entsprechende zu veranlassen ift.

Bezug ber Gemeinbeangeftellten bes Gagiftenftanbes während bes gegenwärtigen Arieges.

Erlaß bes Ober-Magiftratsrates Dr. Auguft Manr vom 21. Oftober 1916, D. D. 4771 (Normalienblatt bes Dagi= ftrates Mr. 29):

Der Gemeinberat hat am 17. Ottober 1916 gur Br. R. 9673 ben nach-

ftebenben Befchluß gefaßt: "Den gu ben Militargagiften gehörenben Gemeinbeangestellten, auf welche die im Anhange II gur Dienftpragmatit für bie Bemeindebeamten und Diener der Stadt Bien (Aufl. 1914) enthaltene Borschrift über die Personals und Diener Stadt Bien (Aufl. 1914) enthaltene Borschrift über die Personals und Dienstwerhältnisse der der bewassneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten . . . te in e Anwendung sindet, gebührt, wenn sie sür eine Gattin oder ein ehelich es Kind zu sorg en haben, während ihrer Militärdiensteislung in dem gegenwärtigen Kriege an Stelle des ihnen nach den discherigen Bestimmungen belassenen Drittels des Gehaltes (Taggeldes u. s. w.).

Diese Bestimmung ift vom 1. September 1916 an rechtswirtsam."

Bergeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgefet: und Berordnungeblatte für Ofterreich unter ber Guns im Jahre 1916 veröffentlichten Gejebe und Berordnungen.

A. Reichsgefetblatt.

Mr. 370. Berordnung des Finanzministeriums vom 21. Oftober 1916 über ben Birtfamteitsbeginn und bie Anwendung ber die Stalagebühren betreffenden Beftimnungen der Raiserlichen Berordnung vom 28. August 1916, R.=G.=Bl. Mr. 281.

Mr. 371. Rundmachung des Finanzministeriums vom 21. Ottober 1616, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Tarnow zum Ansageverfahren im Gisenbahnverfehre.

Rr. 372. Berordnung des Minifters des Innern im Ginvernehmen mit den beteiligten Miniftern vom 25. Oftober 1916, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Apfel.

Rr. 373. Rundmachung bes Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Oftober 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Bariser Unionsvertrag zum Schutze bes gewerblichen Sigentums festgeseten Prioritätsfriften zugunsten ber Angehörigen Danemarts.

Nr. 874. Rundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Oftober 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Gigentums festgeseten Prioritätsfriften zugunsten der Angehörigen Norwegens.

Rr. 875. Berordnung des Finanzministeriums vom 27. Ottober 1916, betreffend die Ausgabe von amtlichen Wechsel=

blanketten.

Rr. 376. Berordnung des handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Ackerbauminister vom 30. Oftober 1916, betreffend die Regelung des Berkehres mit gedarrten Zichorienwurzeln aus der Ernte 1916 und Festsegung eines hoch store ise für gesdarrte Zichorienwurzeln.

Dr. 377. Berordnung bes Finanzminifters im Ginvernehmen mit bem Handelsminifter und bem Minifter bes Innern vom 1. November 1916 wegen Ginschränkung ber Bier-

Erzeugung.

Rr. 378. Berordnung bes Finonzministeriums vom 6. November 1916, betreffend die Ausprägung und Ausgabe von Teilmungen ber Kronenwährung zu zwei Heller aus Gifen.

Rr. 379. Berordnung bes Handelsministers im Ginverständnisse mit dem Kriegsminister vom 7. November 1916, betreffend Anderung der Bestimmungen über die Behandlung der Bostsendungen nach dem Auslande.

Rr. 880. Berordnung des Ministeriums für Landess verteidigung im Sinvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Sinverständniffe mit dem t. u. t. Kriegsministerium vom 11. November 1916, betreffend die Inanspruchnahme des Kupfermateriales auf Gebäuden für Kriegszwecke.

Nr. 381. Berordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 3. November 1916, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Kriegseleim zur Papierfabrikation.

Nr. 382. Berordnung des Finanzminifteriums vom 11. November 1916, über bie Gemährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der fünften öfterreichischen Kriegsanleihe.

Rr. 383. Berordnung des Gesamtministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Errichtung eines Amtes für Bolfsernährung.

Rr. 384. Berordnung des Justigministers im Einvernehmen mit dem Aderbauminister vom 10. November 1916, über die Bermutungsfriften bei Biehmängeln. Rr. 385. Rundmachung des Sandelsministers im Ginvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 11. November 1916, betreffend die Zeugnisse der Städtischen Frauengewerbeschule in Brag II.

Rr. 386. Rundmachung des Finanzminifteriums vom 13. November 1916, betreffend die Auflassung ber Finangs bezirts-Direktionen in Korneuburg und Stein an der Donau.

Rr. 387. Berordnung des Gesamtministeriums vom 14. November 1916, betreffend die Auflassung der Finangprofuratur in Rlagenfurt und die Übertragung ihrer Geschäfte an die Finangprofuratur in Grag.

Nr. 388. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, bes Handels und des Ackerbaues vom 14. November 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

B. Kandesgefet- und Verordnungsblatt.

Rr. 157. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzscherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 13. Oftober 1916, 3. XI b-495/1, betreffend die der Gemeinde had ersfeld im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersfteigenden Umlagen.

Rr. 158. Kundmachung des f. t. Statthalters im Erzsherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 13. Oftober 1916, B. XI b-496/1, betreffend die der Gemeinde Het tmann 8= dorf im Gerichtsbezirfe Neunfirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Um I ag en.

Rr. 159. Kundmachung des t. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 13. Oftober 1916, 3. XI b-497/2, betreffend die der Gemeinde Wartmannstetten im Gerichtsbezirfe Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Um I agen.

Rr. 160. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 13. Oftober 1916, 3. XI b-498/1, betreffend die der Gemeinde Gopprechts im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Um I a g e n.

Rr. 161. Kundmachung des t. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 13. Oftober 1916, 3. XIb 499/2, betreffend die der Gemeinde Bogneusied le Streifing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Rr. 162. Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 24. Oktober 1916, Z. W-4100/1, betreffend die Regelung des Berbrauches von Gerste eigener Ernte der landwirtschaftlichen Selbstversorger.

Rr. 163. Berordnung des t. t. Statthalters im Erzherzogstume Öfterreich unter der Enns vom 27. Oktober 1916, Z. W-5911/52, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerials-Berordnung vom 4. Oktober 1916, R. S. Bl. Rr. 341, betreffend die Regelung des Berkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen, erlassen werden.

- Rr. 164. Berordnung bes f. f. Statthalters im Erzherzog= tume Öfterreich unter ber Enns vom 28. Ottober 1916, B. W-4341/1, betreffend die Feststellung ber zulässigen Ber= brauchsmenge an Sülsenfrüchten ber eigenen Ernte.
- Rr. 165. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 12. Oftober 1916, 3. XI b-465/2, betreffend die der Gemeinde Mart I im Gerichtsbezirke Waidhofen a. d. Thaha erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Um I agen.
- Rr. 166. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzscherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 12. Oftober 1916, 3. XI b-491/2, betreffend die der Gemeinde Lang = Sch war za im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916, übersfteigenden Umlagen.
- Rr. 167. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzsherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 14. Oftober 1916, B. XI b-461/2, betreffend die der Gemeinde Gloggnit im gleichsnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.
- Mr. 168. Kundmachung bes t. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 16. Oftober 1916, 3. VI-560/3, betreffend die ber Stadtgemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren.
- Nr. 169. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzscherzogtume Ofterreich unter der Enns vom 20. Oftober 1916, 3. X-662/4, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Orts-wasserleitung der Gemeinde Paperbach, Niederösterreich, sowie die Einhebung von Wassergebühren hiefür.
- Rr. 170. Kundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 23. Oftober 1916, 3. X-329/5, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Stadtgemeinde Ybbs in Niederösterreich, sowie die Einhebung von Wassergebühren hiefür.

- Rr. 171. Berordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 8. November 1916,
 3. W-5432/3, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rind- und Kalbfleisch, sowie von Rindsund Kalbsinnereien für das Gebiet des Erzherzogtumes
 Österreich unter der Enns mit Ausnahme von Wien und WienerReustadt festgesetzt werden.
- Rr. 172. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzsherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 25. Oktober 1916, B. XI b-102/8, betreffend die Abänderung des Namens der im politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung gelegenen Gemeinde Leopoldsdorf in "Leopoldsdorf im Marchfelde".
- Rr. 173. Berordnung des f. t. Statthalters im Erzscherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 10. November 1916, B. W-2417/4, betreffend die Berwendung von Mais und hirse zu Saats und Futterzwecken.
- Rr. 174. Berordnung bes t. f. Statthalters im Erzscherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 11. November 1916, B. W-7175/182, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Berordnung vom 9. September 1916, R. S. Bl. Nr. 298, betreffend Einschränkung ber Schlachtung von Rindern und Schweinen, erlassen werden.
- **Nr. 175.** Kundmachung bes f. f. Statthalters im Erzsherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. November 1916, 3. VI-1211, betreffend die Ausgestaltung der Station Sollenau L. B. der f. f. priv. Sisenbahn Wien—Aspang.
- **Nr. 176.** Berordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. November 1916, 3. W-7172/165, betreffend die Regelung des Biehverkehres im Erzherzogtume Österreich unter der Enns.
- Rr. 177. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzsperzogtume Öfterreich unter der Enns vom 18. November 1916, B. VI-1267, betreffend die Ausgestaltung der Schleppsgleisanlage der Kartoffeltrocknungs und Pferdeszwiebackwerke in Sierndorf.